



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht unterste-
henden Kommunen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 11202/2019
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Per E-Mail

26. Februar 2019

Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 12 und 13 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), stehen in den Jahren 2019 bis 2023 jährlich

- 45 Mio. € für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. € für Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 13 Absatz 2 und 4 FAG

zur Verfügung.

Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gilt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116), im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

Aufgrund der hohen aufgelaufenen Fehlbeträge war es seit einigen Jahren nicht mehr möglich, die als unvermeidlich anerkannten Fehlbeträge der Kommunen, die Anträge auf Fehlbetragszuweisungen beim für Inneres zuständigen Ministerium gestellt haben, durch Fehlbetragszuweisungen vollständig abzudecken. Wegen der Erhöhung der für Fehlbetragszuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr 2019 wird für das Antragsjahr 2018 eine deutlich höhere Abdeckungsquote als in den Vorjahren erwartet.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.6.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim für Inneres zuständigen Ministerium vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2019** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2019 dem Kreis** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2019 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Städten und Gemeinden, dass im Jahr 2019 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sind (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie).

Ich bitte die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich, die jeweiligen Städte und Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2019 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2019 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Bei den Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, werden für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen neben dem Jahresfehlbetrag 2018 auch das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und ggf. doppische Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren unter Berücksichtigung evtl. Überschüsse mit einbezogen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.1 der Richtlinie vorliegen.

Bei den Kommunen, die 2018 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, wird für die Berechnung der Fehlbetragszuweisung 2018 der zum 31. Dezember 2018 aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt (Ziffer 2.5.1 Absatz 2 der Richtlinie).

Dies bedeutet, dass bei den Kommunen, die einen in Vorjahren entstandenen Fehlbetrag noch nicht vollständig abgedeckt haben, die nicht abgedeckten Teile dem Jahresrechnungsbetrag hinzugerechnet werden.

Hierzu bitte ich die Kommunen, in ihren Anträgen neben dem Fehlbetrag lt. Jahresrechnung ergänzend aufzuführen, in welcher Höhe sie selbst einen eventuellen Fehlbetrag aus Vorjahren noch nicht im Haushalt abgedeckt haben.

Soweit eine Kommune, die im letzten Jahr eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium erhalten hat, einen Jahresüberschuss erwirtschaften konnte, wäre anhand Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie zu prüfen, ob für nicht durch Fehlbetragszuweisungen abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden kann.

Dies dürfte regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Überschuss – ohne Berücksichtigung der im Vorjahr gewährten Fehlbetragszuweisung – geringer ausgefallen ist als der im Vorjahr vom für Inneres zuständigen Ministerium als unvermeidlich anerkannte noch nicht durch die Fehlbetragszuweisung abgedeckte Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag.

Feststellung der Zuständigkeit mithilfe des strukturellen Fehlbetrags/Jahresfehlbetrags

Ob ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung einer kreisangehörigen Gemeinde in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats fällt oder in die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, wird mithilfe des unvermeidlichen strukturellen Fehlbetrags/Jahresfehlbetrags festgestellt. Bis 80.000 € ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 12 Absatz 4 FAG zuständig, ab 80.000 € das für Innere zuständige Ministerium.

Bei den Gemeinden, die 2018 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, errechnet sich der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag wie folgt:

- Jahresfehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. erhaltene und als Ertrag verbuchte Fehlbetragszuweisung und Konsolidierungshilfe nach § 11 FAG
- abzgl. Beträge, die im Jahr 2018 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

Bei den Gemeinden, die 2018 ihre Haushaltswirtschaft noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, errechnet sich der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag wie folgt:

- Fehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. erhaltene und als Einnahme verbuchte Fehlbetragszuweisung
- abzgl. von der Gemeinde abgedeckte Vorjahresfehlbeträge
- abzgl. Beträge, die im Jahr 2018 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

Soweit sich der Antrag nicht nur auf den Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag des vergangenen Jahres bezieht, sondern auch auf anerkannte noch nicht vollständig abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus vorangegangenen Jahren, gilt Folgendes: Sind diese Beträge vom für Inneres zuständigen Ministerium als unvermeidlich anerkannt worden, bleibt das Ministerium für den noch nicht abgedeckten Betrag weiterhin zuständig.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2019** vorzulegen.

Ich bitte darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel entschieden werden kann.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung)

Bei Gemeinden, die im Jahr 2018 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. vor Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgelaufenes kamerales Defizit, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist
- zzgl. evtl. doppischer Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, soweit diese im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen als unvermeidlich anerkannt worden und hierfür Fehlbetragszuweisungen vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden sind
- abzgl. evtl. doppischer Überschüsse, soweit aus den Jahren vor Erwirtschaftung der Überschüsse ein aufgelaufenes kamerales Defizit oder doppische Jahresfehlbeträge nach dem zweiten und dritten Spiegelstrich zu berücksichtigen sind
- zzgl. Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2018 gemäß § 12 Absatz 4 FAG gezahlt hat
- abzgl. Beträge, die im Jahr 2018 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft 2018 noch nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus Vorjahren zu überprüfen und bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags wie folgt zu verfahren:

- Fehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. evtl. noch nicht von der Kommune abgedeckter Vorjahresfehlbetrag (zur Berechnung des zum 31. Dezember 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags)
- abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren, für die kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden ist
- abzgl. Fehlbeträge, für deren Abdeckung der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG zuständig ist bzw. war

- abzgl. Beträge, die im Rahmen von Vorjahresprüfungen von mir nicht als unvermeidlich anerkannt worden und weiter vorzutragen sind
- abzgl. Beträge, die im beantragten Jahr entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

Sowohl in § 12 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2018 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2018 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose

Ich weise darauf hin, dass eine Fehlbetragszuweisung nur dann gewährt werden kann, wenn die Kommune den unvermeidlichen Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Hinweis zur Buchung:

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen nach § 17 Absatz 1 GemHVO-Doppik – abweichend von dem ansonsten im doppischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

Weitere Hinweise für die Gemeindeprüfungsämter

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2019 als auch für 2018.

c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Fehlbetrags oder Jahresfehlbetrags bei den Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel der bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Darin enthaltene Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung anerkannt worden sind (Ziffer 2.5.1 i. V. m. Ziffer 2.5.2 Satz 2 der Richtlinie). Überschüsse werden gegengerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen im begrenzten Umfang Mittel zur Verfügung. Sie sollen gemäß § 13 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im Jahr 2018 Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

Für eine vorrangige Berücksichtigung ist erforderlich, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt worden ist. Eine Abschlagszahlung aufgrund eines fehlenden Jahresabschlusses reicht nicht aus.

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können.

Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 € betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens 31. März 2019 vollständig** an das für Inneres zuständige Ministerium zu senden. Eventuell längere Postwege sind vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen z. B. Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen. **Zwingend erforderlich** sind unter Ziffer 6.1 des Antrags auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmeende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hinweis für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 €, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.
- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 € und 1,0 Mio. €, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigelegt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. € beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die o. g. baufachliche Prüfung.

Hinweis für **Feuerwehrfahrzeuge:**

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation

Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 13 Absatz 4 FAG i. V. m. Ziffer 3.1.2 der Richtlinie).

Schlussbemerkung

Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116) sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet zur Verfügung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

Dort finden Sie auch einen Link auf das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Mathias Nowotny